

*II. D. 164.*

1350 Dez. 8 [in festo conceptionis beate Marie virg.].

[8

Johannes dictus Morrian Knappe bekundet, daß er das Eigentum und das Recht der Belehnung des Zehnten in Evershem, der dem Knappen Johanni Maleman gehört, von den bisherigen Lehnsherren Conrado de Rechede u. dessen Sohne Johanne nicht für sich, sondern für den genannten Johannes Maleman für 3 Mt., die er von letzterem erhalten habe, angekauft habe u. daß dieser alleiniger Eigentümer u. Lehnsherr des Zehnten sei.

Orig. Siegel ab.